MsbG im Fokus: Zwischen (Steuerungs-)Rollout, Ausstattungsverpflichtungen und Aufsichtsmaßnahmen – quo vadis?

Teistungen, den 16. September 2026

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbB, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 1.000 Mitarbeitenden, 7.000 Mandantinnen und Kunden an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- über 1.000 Mitarbeitende
- über 7.000 Mandantinnen und Kunden

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandantinnen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr.
In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- mehr als 450 Expert:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Richard Büttner



Richard Büttner berät als Rechtsanwalt zu allen Fragen des Energierechts, insbesondere zu Fragen des Netzzugangs, des Messwesens und der E-Mobilität. Sein weiterer Themenschwerpunkt liegt im Individual- und Kollektivarbeitsrecht.

- Geboren 1996 in Neuhaus am Rennweg
- 2016 bis 2020 Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen & Jena
- 2020 bis 2022 Referendariat am Thüringer Oberlandesgericht mit Stationen in Erfurt, Jena und Leipzig in international tätigen Kanzleien
- Seit 2023 Rechtsanwalt bei BBH Erfurt
- Seit 2025 Dozent an der Fachhochschule Erfurt (FHE)

Rechtsanwalt

99084 Erfurt · Petersberg 15 · +49 (0)361 64 41 68-225 · richard.buettner@bbh-online.de

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Der Messstellenbetrieb – ein Mysterium (1)

„Πάντα χωρεῖ καὶ οὐδὲν μένει Pánta chorei kaì oudèn ménei“

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Der Messstellenbetrieb – ein Mysterium (2)

„Πάντα χωρεῖ καὶ οὐδὲν μένει Pánta chorei kaì oudèn ménei“



© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Der Messstellenbetrieb – ein Mysterium (3)

„Πάντα χωρεῖ καὶ οὐδὲν μένει Pánta chorei kaì oudèn ménei“



„Alles bewegt sich fort und nichts bleibt.“ (Heraklit von Ephesos (um 520–460 v. Chr.))

.....

„Beim Messstellenbetrieb ist nichts sicher – außer die nächste Gesetzesänderung!“

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Rollout Status quo und Blick in die Glaskugel
2. Smart-Meter-Light
3. Reformvorhaben im Messstellenbetrieb

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. **Rollout Status quo und Blick in die Glaskugel**
2. Smart-Meter-Light
3. Reformvorhaben im Messstellenbetrieb

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Aufsichtsverfahren wegen Verfehlung der Rolloutquote
Wie war der Stand zum 31.12.2025?

- 434 Unternehmen hatten insgesamt die Quote zum 31.12.2025 verfehlt
- Sukzessives Vorgehen der BNetzA in 5 %-Schritten war erkennbar
  - 1. Welle vom 27.03.: 77 Unternehmen mit 0,0 %
  - 2. Welle vom 08.04.: 109 Unternehmen mit 0,1 bis 4,9 %
  - 3. Welle vom 29.04.: 73 Unternehmen mit 5 % bis 9,9 %
  - 4. Welle: 89 Unternehmen mit 10 % bis 14,9 %
  - 5. Welle: 86 Unternehmen mit 15 % bis 19,9 %

  } Schreiben vom 20.05.2026
- Letzte (uns bekannte) Anschreiben vom 20.05.2026

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Aufsichtsverfahren wegen Verfehlung der Rolloutquote

Erkenntnisse aus den Briefen

- Stellungnahmefrist betrug regelmäßig 3 Wochen ab dem Datum des Schreibens
- Fristverlängerungen wurden gewährt
- Alle Nachfristen wurden auf den 30.09.2026 gesetzt
- Die Höhe des in Aussicht gestellten Zwangsgelds war unternehmensindividuell
- Zwangsgelder wurden wohl zunächst auf volle 500 €, später auf volle 5.000 € gerundet
- Nicht alle Erhebungsbögen waren korrekt ausgefüllt
- Erste Rückmeldungen von BNetzA liegen vor

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Zusammenhang zwischen Gesamtanzahl Messlokationen (Kap. 2.1 des Erhebungsbogens bzw. Entnahmestellen) und in Aussicht gestelltes Zwangsgeld

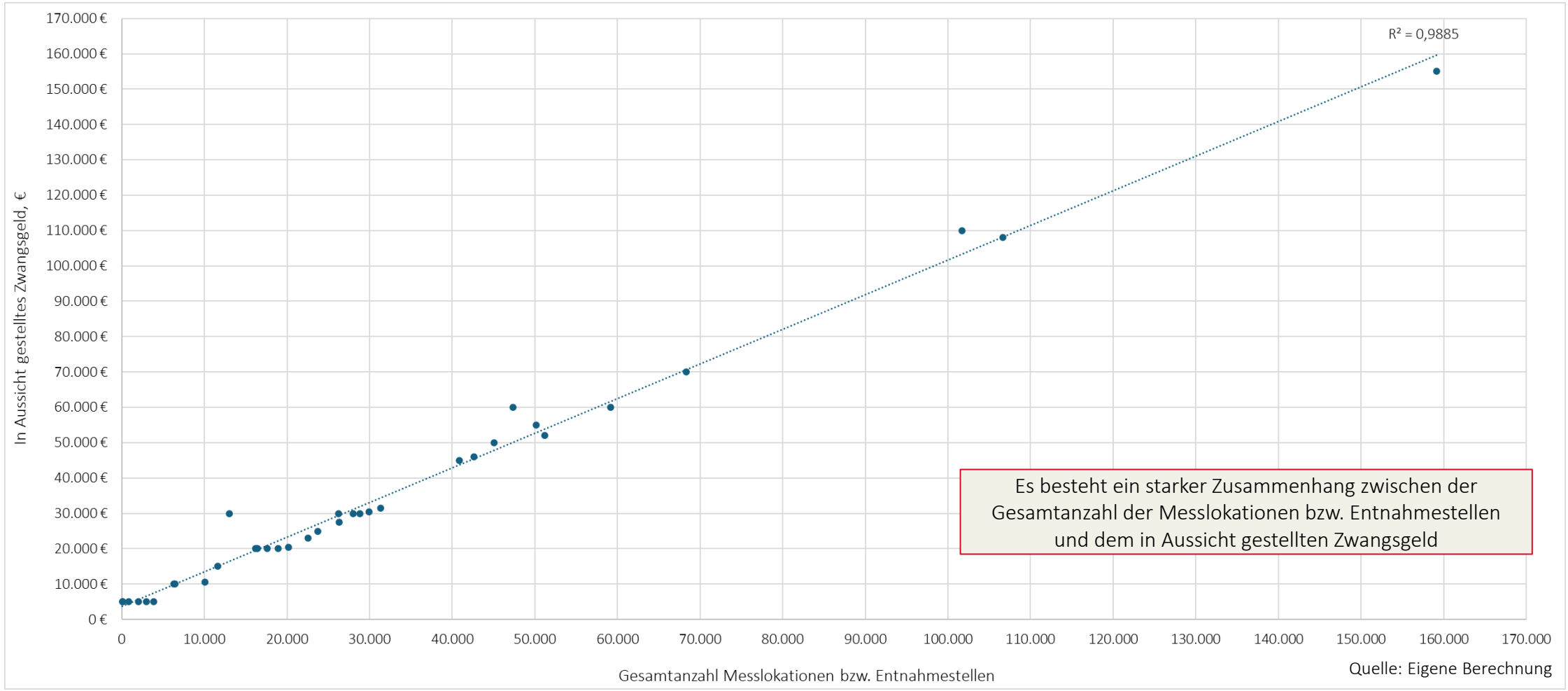

- Zwangsgelder begannen wohl bei 5.000 €
- Bei mehr als 5.000 Messlokationen (Gesamtanzahl) (?) beträgt dieses wohl **rund 1 € pro Messlokation** (Aufrundung)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Aufsichtsverfahren wegen Verfehlung der Rolloutquote
Ableitungen

- BNetzA hält Vorgehen für verhältnismäßig, da ein hochrangiges legitimes Ziel verfolgt wird
- Argumentation, dass externe „unbeeinflussbare“ Faktoren, wie IT-Dienstleiserverfügbarkeit oder Kompatibilität der IT-Systeme, zur Verfehlung der Rolloutquote geführt haben, greift bei BNetzA **nicht ohne Weiteres** durch
- Nachträgliche Erfüllung der Quote führt grundsätzlich zur Einstellung des Verfahrens
- Erste Zwangsgeldfestsetzungen zum 30.09.?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Was steht zum 31.12.2026 bevor?

Voraussetzungen	Quote für Letztverbraucher (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4b)	Quote für Anlagen (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a)
Was?	• 90% der neu auszustattenden Messstellen im Zeitraum 25.02.2025 bis 31.12.2026	• 90 % der im Zeitraum vom 25.02.2025 bis zum Ablauf des 30.09.2026 neu in Betrieb genommenen installierten Leistung (*hierzu später mehr*)

Art und Weise des Vorgehens?	• Wird dem bekannten Vorgehen ähneln
	  • 1. Stufe: Anhörung
	  • 2. Stufe: Abstellung und Androhung Zwangsgeld (Höhe?)
	  • 3. Stufe: Zwangsgeldfestsetzung
	  • (P) Ultima ratio: Entzug Grundzuständigkeit
		• Siehe mittlere Spalte

Fragen für den 31.12.2026	• Wie wird eine erste Verfehlung zum 31.12.2025 bewertet? • Prozentual höhere Zwangsgelder? • Kopplung einer Verfehlung mit Anlagenstichtag? („Ein oder zwei Bescheide?“)	• Geht BNetzA gegen (nahezu) den gesamten Markt vor? • proaktives Vorgehen ggf. ratsam? • Kopplung einer Verfehlung mit Letztverbraucherstichtag?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Was heißt das für den Markt derzeit?

Fortlaufende Überprüfung Status quo für gMSB – Einbau von Steuerungseinrichtungen

Fokus auf „unkomplizierte Anlagen“ – keine Ausstattung von Anlagen mit iMS, wenn Steuerungseinrichtung nicht verbaut werden kann (Zählt nicht zur Quote)

Vermeidung/Abmilderung von Aufsichtsmaßnahmen

Prüfung der Bildung von Kooperationen (§§ 41 und 45 MsbG) zur gemeinsamen Erfüllung der Quote (Kooperationsvereinbarung erforderlich)

Prüfung und Abstimmung mit Dienstleistern und Herstellern zum aktuellen Stand und Prüfung von Verfügbarkeiten

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Rollout Status quo und Blick in die Glaskugel
2. **Smart-Meter-Light**
3. Reformvorhaben im Messstellenbetrieb

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Ergebnisse Koalitionsausschuss vom 01.07.2026

- Beschleunigung der Digitalisierung der Netze/Rollout intelligente Messsysteme
  - **„Smart Meter Light“ zur kostengünstigen und cybersicheren Optimierung der Stromrechnung**
  - Verkürzung Rolloutfrist auf 90 % der Pflichteinbaufälle bis 2030 (bisher 2032)
  - Zentrale Datenplattform für alle Daten zu Netzausbau, Netzauslastung und Netzanschlusskapazitäten
  - Kooperationen zwischen Netzbetreibern stärken, indem z.B. Software kooperativ „einer für alle“ entwickelt und deutschlandweit verfügbar gemacht wird
  - Anschlussgarantie für Industriebetriebe mit klarer Frist, bis wann Netzanschluss mit benötigter Kapazität hergestellt ist

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Aktuelle Pressemitteilungen zum Smart-Meter-Light (Stand 15.09.2026)

ez energiezukunft

Messstellenbetriebsgesetz: SMI macht konkrete Vorschläge für Smart Meter Light



Notwendige Gesetzesänderungen für die Light-Variante der Smart-Meter hat die SMI vorformuliert. Mit vier Textänderungen im...

vor 2 Wochen

pv www.photovoltaik.eu

Smart Meter - Streit ums Light-Modell



Der Rollout smarter Stromzähler soll schneller werden – die Bundesregierung zieht ihre Ziele vor. Doch während Hersteller und Handwerk die...

vor 21 Stunden

ZFK ZFK – Zeitung für kommunale Wirtschaft

Smart Meter Light oder doch Vollrollout?



Smart Meter Light oder doch Vollrollout? Beim Smartoptimo Forum Netz & Vertrieb wurde über den weiteren Kurs diskutiert.

vor 3 Tagen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Smart Meter Light – eine Definition des Marktes



August 2026

Positionspapier

Die Weichen für das Smart Meter Light jetzt stellen

Das Wichtigste

- Zwei Drittel der deutschen Haushalte bekommen auf absehbare Zeit kein Smart Meter (intelligentes Messsystem).
- Mit 5,5 Prozent Einbauquote ist Deutschland beim Smart Meter Rollout weiterhin eines der europäischen Schlusslichter. Gleichzeitig plant die EU die Einführung von verbindlichen Mindesteinbauquoten: 50% in 2030, 75% in 2033.
- Ein einfaches, günstiges Smart Meter Light, wie es im EU-Ausland Standard ist, ermöglicht die Erreichung europäischer Quoten und wurde von der Bundesregierung in ihrer Reformagenda richtigerweise beschlossen.
- Um das Smart Meter light zu ermöglichen, muss die für 2026 angekündigte Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) vier gezielte Änderungen vornehmen (siehe 4.).
- Ohne Änderung bleibt der Koalitionsbeschluss vom 2. Juli 2026 ohne Wirkung.

Smart Meter Light: Ein digitaler Zähler mit einfacher, sicherer Datenübertragung, wie er in den anderen europäischen Ländern Standard ist. Ein Smart Meter light besteht im Grunde aus einem herkömmlichen Basiszähler, einem Kommunikationsmodul und einer geeichten Uhr. In Deutschland sind solche Zähler nicht zugelassen. Das Smart Meter Light misst und kommuniziert Daten, steuert aber nicht. Die spätere Aufrüstung zu einem intelligenten Messsystem durch Einbau eines Smart Meter Gateways ist möglich.

Merkmal	iMSys	mME	Smart Meter Light
Misst den Stromverbrauch	✓	✓	✓
Kommuniziert Messwerte	✓	– (vor Ort ablesen)	✓
Gilt im europäischen Verständnis als Smart Meter	✓	–	✓
Steuert Wärmepumpe / PV / Wallbox	✓	–	–
Ermöglicht zeitvariable Tarife und Verbrauchstransparenz	✓	–	✓
In Deutschland zugelassen	✓	✓	–
Jährliche Kosten	meist 130 Euro, davon 50 Euro über Kunden, 80 Euro über Netzentgelte (§ 30 MsbG)	25 Euro, komplett über Kunden (§ 32 MsbG)	Ziel: 40 Euro gesamt
Verbreitung in DE laut BNetzA (Ende 2025)	5,5 % (ca. 3 Mio Geräte)	53,8 % (ca. 30 Mio Geräte)	0 % (nicht zugelassen)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Agenda

1. Rollout Status quo und Blick in die Glaskugel
2. Smart-Meter-Light
3. **Reformvorhaben im Messstellenbetrieb**

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

EU-Strompaket: Vorschlag vom 17.07.2026 zur Änderung der Strombinnenmarkt-VO

„Artikel 18a

Indikatoren für intelligente Stromnetze und Innovation

(1) Die Regulierungsbehörden fördern die Einführung von nicht leitungsgebundenen, intelligenten und digitalen Lösungen, wann immer diese Technologien und Lösungen die nutzbare Kapazität, die Flexibilität und die Zuverlässigkeit der Stromübertragungs- und -verteilernetze effizient verbessern, indem sie regulatorische Anreize gemäß Artikel 18 schaffen sowie diese Lösungen im Rahmen der Netzentwicklungspläne gemäß den Artikeln 32 und 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 vorrangig berücksichtigen.

(2) Bis zum [erster Tag des Monats 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richtet die ACER in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, ENTSO (Strom), der EU-VNBO und einschlägigen Interessenträgern an die Regulierungsbehörden eine Empfehlung zu Indikatoren für intelligente Stromnetze, anhand derer die Verbreitung und Leistung intelligenter und innovativer Netztechnologien und digitaler Lösungen in Übertragungs- und Verteilernetzen gemessen werden können. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber stellen den Regulierungsbehörden und der ACER die zu diesem Zweck angeforderten Daten zur Verfügung oder sorgen für deren Bereitstellung. Diese Daten dürfen keine personenbezogenen Daten umfassen.

(3) Mindestens alle drei Jahre nach Veröffentlichung der in Absatz 2 genannten Empfehlung der ACER veröffentlicht die ACER einen Fortschrittsbericht auf Unionsebene, in dem die Entwicklung und Verbreitung von Lösungen für intelligente Stromnetze und die effiziente Nutzung der Strominfrastruktur auf der Grundlage der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Indikatoren und der nationalen Berichte gemäß Artikel 59 Buchstabe l der Richtlinie (EU) 2019/944 bewertet werden. In dem Bericht der ACER werden bewährte Verfahren ermittelt und den Regulierungsbehörden und der Kommission gegebenenfalls weitere Maßnahmen empfohlen.

(4) Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber verwalten und tauschen Netzdaten aus, um die Entwicklung, Einführung und wirksame Nutzung intelligenter Stromnetze zu ermöglichen und so für den effizienten, sicheren und flexiblen Betrieb des Stromnetzes zu sorgen. Zu diesem Zweck arbeiten sie zusammen, unter anderem durch den Abschluss von Vereinbarungen über die Datenweitergabe, um Stromnetzdaten auf harmonisierte

Artikel 18b

Intelligente Messsysteme

(1) (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihren Hoheitsgebieten intelligente Messsysteme eingeführt werden, die bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 50 % aller Endkunden und bis zum 31. Dezember 2033 75 % aller Endkunden abdecken. Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Einführungsstand in einem Mitgliedstaat unter 30 %, ist die Frist für das 50-%-Ziel der 31. Dezember 2031 und die Frist für das 75-%-Ziel der 31. Dezember 2034. Die Funktionen dieser intelligenten Messsysteme müssen die Anforderungen des Artikels 20 der Richtlinie (EU) 2019/944 erfüllen.

(2) Für die Zwecke der Richtlinie (EU) 2019/944 ist jede Bezugnahme auf eine Kosten-Nutzen-Analyse im Zusammenhang mit der Einführung intelligenter Messsysteme so zu verstehen, dass sie ausschließlich für die Einführung gilt, die über das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Einführungsniveau von 75 % hinausgeht.

- Einführung **verbindlicher Mindestquoten beim Smart-Meter-Ausbau** (Art. 18b)
  - 50% aller Letztverbraucher bis Ende 2030
  - 75% aller Letztverbraucher bis Ende 2033
  - Achtung: nun **alle Letztverbraucher -** nicht mehr nur über 6.000 kWh Jahresverbrauch
  - Deutschland erhält jeweils ein Jahr mehr Zeit, da Ausstattung derzeit bei unter 30%
  - Kosten-Nutzen-Analysen künftig nur noch bei Ausbau über die 75%-Schwelle hinaus zulässig
- Verabschiedung der VO nicht vor Mitte 2027 zu erwarten

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

MsbG-Novelle und Steuerungsrollout – was steht bevor?

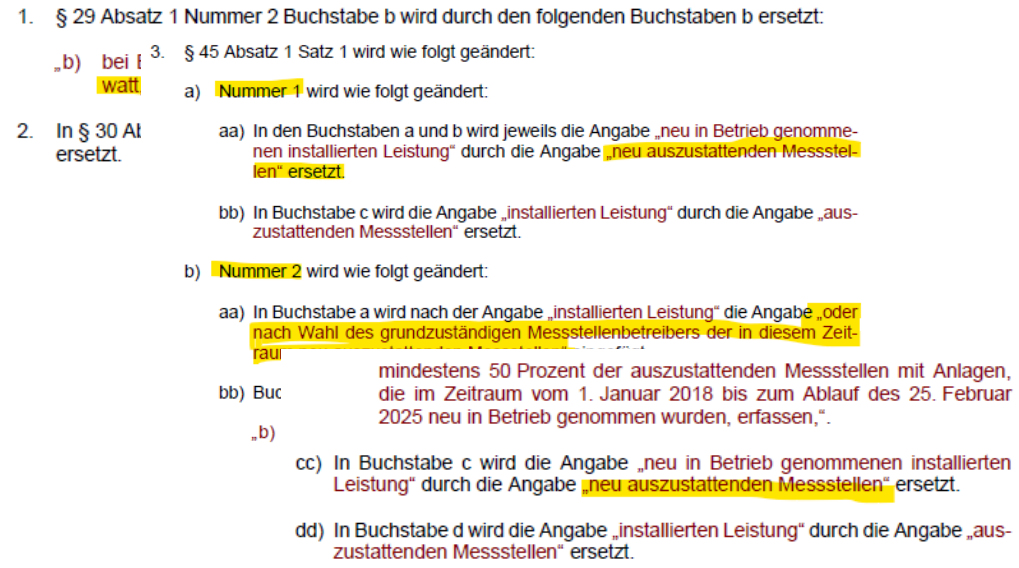

1. § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

„b) bei l watt

2. In § 30 Al ersetzt.

3. § 45 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Buchstaben a und b wird jeweils die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach der Angabe „installierten Leistung“ die Angabe „oder nach Wahl des grundzuständigen Messstellenbetreibers der in diesem Zeitrau

mindestens 50 Prozent der auszustattenden Messstellen mit Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ablauf des 25. Februar 2025 neu in Betrieb genommen wurden, erfassen,“.

bb) Buc

„b)

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „neu in Betrieb genommenen installierten Leistung“ durch die Angabe „neu auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

dd) In Buchstabe d wird die Angabe „installierten Leistung“ durch die Angabe „auszustattenden Messstellen“ ersetzt.

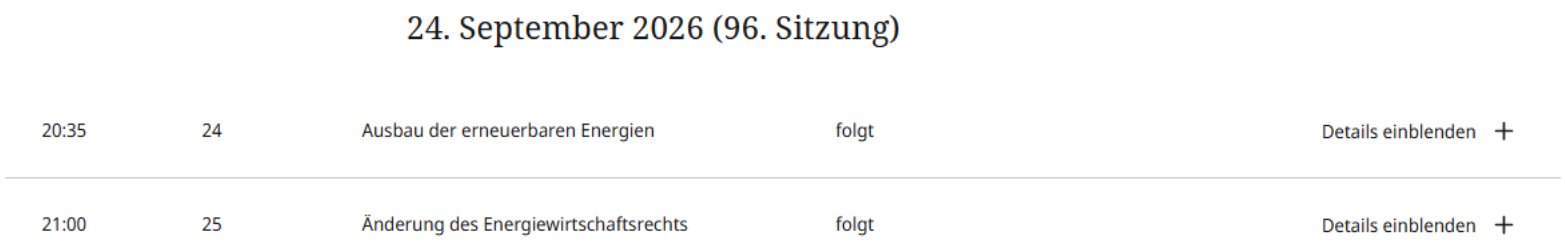

24. September 2026 (96. Sitzung)

20:35	24	Ausbau der erneuerbaren Energien	folgt	Details einblenden +
21:00	25	Änderung des Energiewirtschaftsrechts	folgt	Details einblenden +

- Im Rahmen des EEG 2027-Pakets sind auch diverse Änderungen im MsbG vorgesehen
- Erste Beratung am 24.09.2026 vorgesehen
- Welche (wesentlichen) Änderungen stehen mit Blick auf den 31.12.2026 bevor …?

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Änderungen zu Ausstattungsverpflichtungen nach §§ 29 f. MsbG

Erweiterung des Pflichtrollout auf Erzeugungsanlagen über 2 kW (Ausnahme: Steckersolargeräte bis 2 kW und 800 VA Wechselrichterleistung)

- Grund: Durch Ausweitung der Direktvermarktung nach dem EEG 2027 müssen künftig deutlich mehr Anlagen für Viertelstundenbilanzierung und Steuerung digital ausgestattet werden können
- Strukturierter Pflichtrollout soll Zusatzleistung vorgehen
- Kein Zurücklegen der Sicht- und Steuerbarkeit in die Hände der Anlagenbetreiber (gMSB weiterhin das zentrale Organ)
- **Frage**: Zählen diese bereits zur Quote zum 31.12.2026 oder wird es ausdrücklich Übergangsregelungen geben?

Absenkung der Schwelle zur Abrechnung der niedrigsten POG (für iMS) von 7 kW auf 2 kW (€ 130,00 – € 80,00 Anschlussnetzbetreiber und € 50,00 Anschlussnutzer)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Änderungen zu Ausstattungsquoten von Anlagen § 45 Abs. 1 und Abs. 2 MsbG (zum 31.12.2026)

„**Rollback**“ von Leistungsbezogener Betrachtung zu Messstellenbezogener Betrachtung

Anlagen **> 100 kW**

Zwischenziele und Gesamtziel (zum Großteil): „Neu in Betrieb genommene Leistung“ wird ersetzt durch „neu auszustattenden Messstellen“

Anlagen **< 100 kW**

31.12.2026: 90% der im Zeitraum 25.02.2025 bis 20.09.2026 neu in Betrieb genommenen Leistung **oder** 90% der in diesem Zeitraum neu auszustattenden Messstellen (Wahlrecht)

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Der Messstellenbetrieb – bleibt ein Mysterium

„Πάντα χωρεῖ καὶ οὐδὲν μένει Pánta chorei kaì oudèn ménei“





© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Exkurs: Frage aus dem Arbeitskreis: VDE-AR N 4105 und Kleinsterzeugungsanlagen

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Aufbereitung (1)

- Welche Anlage haben wir und welches Netzanschlussregime greift?
  - EE-Anlage (EEG), sonstige Anlage (EnWG)
- Steckersolargeräte genießen Privilegierungen (nur Registrierung im MaStR, keine Anmeldung) - § 8 Abs. 5a EEG
  - max. 2 kWp installierte Leistung **+** max. 800 VA Wechselrichterleistung + Zuordnung zur unentgeltlichen Abnahme
- Für sämtliche EE-Anlagen gilt § 10 Abs. 2 EEG i. V. m. § 49 EnWG bzw. für sonstige Anlagen § 49 EnWG (bzw. § 13 NAV)
  - Beachtung allg. anerkannte Regeln der Technik
  - Vermutung (+), wenn Regelungen aus VDE-AR eingehalten werden
  - Eigenanlagen: Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 3 NAV
- Soweit anerkannte Regeln der Technik (+), NB grundsätzlich kein „Verweigerungsrecht“

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Aufbereitung (2)

- Für „Kleinsterzeugungsanlagen“ sieht die **VDE-AR-N 4105** vereinfachte Anforderungen vor (Ziffer 5.5.3 i. V. m. Anmeldeformular F.1.2)
  - Anwendung: Bis zum **01.03.2027** gilt eine Übergangsfrist – bis dorthin dürfen sowohl die alte als auch die neue Fassung der Norm angewendet werden (Netzbetreiber können während dieser Phase noch auf alte Verfahren zurückgreifen)
- Vereinfachte Inbetriebsetzung setzt aber zudem die Einhaltung einschlägiger Installations- und Produktnormen voraus (**DIN VDE V 0100-551-1, DIN VDE V 0126-95**)
  - DIN VDE V 0126-95 (steckerfertigen Erzeugungsanlagen, Speichern und EZSE):
    - Anschluss via Haushaltsstecker (Schuko-Stecker) bis max. 960 Wp bei zusätzlichem Berührungsschutz zulässig (DIN VDE V 0126-95)
    - „Wielandstecker“: bis 2.000 Wp vorgesehen (DIN VDE V 0126-95) – „Elektrikerpflicht“ durch die Hintertür?
  - Nachweispflichten nach NELEV bleiben bestehen (ab 0,8 kW) – Ggf. zu beachten (ab 4,2 kW): § 14a EnWG und ggf. Zählerwechsel nach MsbG erforderlich

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Was steht in Anlage F 1.2?

F.1.2 Vereinfachter Anschlussprozess für Kleinsterzeugungsanlagen, Kleinstspeicher und kombinierte DC-gekoppelte Erzeugungs- und Speichereinheiten (EZSE) mit in Summe $S_{Amax} \leq 800$ VA beim Netzbetreiber

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Bei PV-Anlagen mit Vergütungswunsch für die eingespeiste Energie, sowie bei PV-Anlagen in Kombination mit Speichern, bei Speichern allein, bei KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Windenergieanlagen ist neben der Anmeldung bei der Bundesnetzagentur dieses Formular anzuwenden und beim Netzbetreiber einzureichen.
- Wenn es sich ausschließlich um eine PV-Anlage und Verzicht auf eine Vergütung der eingespeisten Energie handelt, dann besteht nach §8 (5a) EEG 2023 eine gesetzliche Anmeldepflicht für diese Kleinsterzeugungsanlage ausschließlich im Marktstammdatenregister auf der Internetplattform der Bundesnetzagentur und dieses Formular braucht nicht genutzt zu werden.

- Fall 1: PV-Anlage mit Vergütungswunsch, PV-Anlage mit Speicher, Speicher allein, KWK-Anlage, Brennstoffzelle, WEA
- Fall 2: PV und Verzicht Einspeisevergütung (Steckersolargerät) - § 8 Abs. 5a EEG 2023 (800 VA **und** 2 kW)
- *Was ist mit PV-Anlagen ohne Vergütungswunsch die nicht unter § 8 Abs. 5a EEG 2023 fallen, weil sie größer 2 kW installierte Leistung haben?*

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

Die BBH-Gruppe die_bbh_gruppe

© DIE BBH-GRUPPE // BECKER BÜTTNER HELD PARTGMBB